

**Mistradevereinbarung zwischen der
Baader Bank AG (nachfolgend „Partner“ genannt)
und der
Deutschen WertpapierService Bank AG (nachfolgend „dwpbank“ genannt)**

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Abschlusses eines Wertpapiergeschäftes sowohl im Quote- als auch Limithandel auf Basis eines nicht marktgerechten Preises, unter Berücksichtigung einer evtl. Ausschüttung (nachfolgend „Mistrade“). Danach werden die Parteien einen Mistrade aufheben, wenn eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt keinen ausreichenden Aufhebungsgrund dar.

Es sind die jeweiligen Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten der Parteien für die Bearbeitung von „Mistrades“ zu benennen. Die Parteien informieren sich unverzüglich über einen Wechsel der Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Wertpapiers bei einem Geschäft oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers,
 - b) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte,
 - c) einer fehlerhaften Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch eine der beiden Vertragsparteien,
 - d) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder Preises in das Handelssystem durch den Partner.

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Wertpapier (nachfolgend „Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne von Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) wenn bei stücknotierten Wertpapieren und einem Referenzpreis größer EUR 0,40 die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 10% oder mehr als EUR 1,00 beträgt,
 - b) wenn bei stücknotierten Wertpapieren und einem Referenzpreis kleiner oder gleich EUR 0,40 die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 20 % betragen, wenn der beanstandete Preis kleiner als der marktübliche Preis ist und mindestens 40 %, wenn der beanstandete Preis größer als der marktübliche Preis ist. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 € vorliegt,
 - c) wenn bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 1,00 Prozentpunkte.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Abs. 3 a) und b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung

begünstigten Partei oder Ihres/Ihrer Auftraggeber(s) insgesamt die Schadenssumme von EUR 20.000 erreicht wurde ("Missbrauch der Mistrade-Regelung" durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer ihres/ihrer Auftraggeber(s), das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Wertpapiergeschäfte auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 20.000 werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch ihres/ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

4. a) Als Referenzpreis gilt bei liquiden Wertpapieren der Durchschnittspreis für das Wertpapier der letzten drei vor dem Geschäft in diesem Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Bankarbeitstages, wenn diese Geschäfte keine Mistrades gewesen sind und sich die für die Berechnung des Preises des Wertpapiers wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Referenzstelle kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Ist an diesem Bankarbeitstag nur ein Geschäft vor dem Geschäft in diesem Wertpapier zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen, wenn dieses Geschäft kein Mistrade gewesen ist und sich die für die Berechnung des Preises des Wertpapiers wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben.

b) Ist kein Referenzpreis nach Buchstabe a) zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis ein marktgerechter Preis ist, beispielsweise bei illiquiden Wertpapieren, so ermittelt der Partner den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse, wie beispielsweise der Quotierungen an einem geregelten Markt zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentfondsanteilen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises für das Wertpapier in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

5. a) Die Aufhebung eines Mistrades kann nur von den Handelspartnern selbst spätestens 2 Stunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes verlangt werden, es sei denn, das rechtzeitige Aufhebungsverlangen war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. In diesen Fällen, hat das Aufhebungsverlangen unverzüglich nach Behebung der im vorstehenden Satz genannten Hinderungsgründe zu erfolgen. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 18.00 Uhr oder außerhalb eines Bankarbeitstages abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 09.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages. Soweit sich durch einen Mistrade eine Schadenssumme in Höhe von mindestens EUR 20.000,- ergibt, kann der Antrag bis 10.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages erfolgen. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 nicht erforderlich.

b) Abweichend zu der in § 6 Abs. 5 a) genannten Regelung dieses Rahmenvertrages beginnt die Frist zur Aufhebung eines auf Basis eines Misquotes ausgeführten Wertpapierauftrages im Limithandel mit dem Zeitpunkt der Ausführung und kann bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Handelstages verlangt werden.

c) Die Parteien vereinbaren darüber hinaus ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall, dass Geschäfte nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Handels entsprechen.

Danach können die Parteien wechselseitig die Aufhebung von Geschäften verlangen, wenn die meldende Partei nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Vertragspartei form- und fristgemäß nach § 3 erklärt und eine der nachfolgenden Fallgruppen vorliegt:

- 1) Geschäfte, die auf einem Fehler im technischen System beruhen;
- 2) Geschäfte, für die ein Ereignis zu einer Löschung einer bestehenden Order führt, welche nicht oder fehlerhaft umgesetzt wurde;
- 3) Geschäfte, die außerhalb der festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind; oder
- 4) Geschäfte, die infolge einer nicht schuldhaften Unkenntnis einer der beiden Parteien über Kapitalmaßnahmen, Liquidationen oder Verschmelzungen eine Belieferung unmöglich machen.
- 5) Bei Fonds oder ETF-Anteilen ist von einem nicht ordnungsgemäßen Handel auszugehen, wenn insbesondere:
 - a) die Fondsgesellschaft bzw. der Emittent die Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen eingestellt hat; oder
 - b) die Geschäfte in der Zeit zwischen der letzten regulären Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit des Fonds und dem Handelsende des Börsentages stattgefunden haben, an dem Baader den Intermediär über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen informiert hat.
 - c) Bei Anleihen ist von einem nicht ordnungsgemäßen Handel auszugehen, wenn sich die der Stückzinsberechnung zugrundeliegenden Stammdaten an den Börsen von denen am Sekundärmarkt unterscheiden.
 - d) Die Meldung eines Mistrades erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung in Textform an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: betroffenes Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angabe des marktgerechten Preises bzw. zu seiner Berechnung sowie die Begründung für das Vorliegen eines Mistrades.
6. Die Aufhebung eines Mistrades ist für den Partner ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 250 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 nicht erforderlich.
7. Die Aufhebung eines Mistrades ist für die dwpbank ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 100 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 nicht erforderlich.
8. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
9. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen. Der Verursacher eines Mistrades erstattet der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150.
10. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
11. Die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.